

<p style="text-align: center;">Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnern und Einwohnerinnen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.05.1996 in der Fassung vom 07.09.2006</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung der Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnern und Einwohnerinnen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.05.1996 in der Fassung vom 2012</p>
<p style="text-align: center;">Teil 1 Arten der Ehrungen</p>	<p style="text-align: center;">Teil 1 Arten der Ehrungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Magdeburg</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Magdeburg</p>
<p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.</p> <p>(2) Besondere Rechte, außer den im §1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.</p> <p>(3) Die Ehrenbürger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“ ein.</p> <p>(4) Die Ehrenbürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum / zur Ehrenbürger/-in den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt zu benutzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Städtische Verkehrsmittel- Städtische museale Einrichtungen- Stadtbibliothek- Städtische Gruson-Gewächshäuser- Städtische Frei- und Hallenbäder- Städtische Volkshochschule- Magdeburger Zoo . <p>(5) Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.</p> <p>(2) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.</p> <p>(3) Die Ehrenbürger/-innen tragen sich in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“ ein.</p> <p>(4) Die Ehrenbürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum/zur Ehrenbürger/-in den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt zu benutzen:</p> <ul style="list-style-type: none">Städtische VerkehrsmittelStädtische museale EinrichtungenStadtbibliothekStädtische Gruson-GewächshäuserStädtische Frei- und HallenbäderStädtische VolkshochschuleMagdeburger Zoo. <p>(5) Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.</p>

§ 2

Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunal-politischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, kann der „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“ verliehen werden.
- (2) Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Ehrenurkunde und den „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“.
- (3) Die Ehrenringträger/ - innen tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg ein.

§ 3

Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat

- (1) Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreter/-innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat der Ortschaft.....“ verleihen.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.
- (5) Die Ehrenstadträtinnen und Ehrenstadträte sowie die Ehrenortschafts-

§ 2

Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunal-politischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, kann der „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“ verliehen werden.
- (2) Sie erhalten am Tag der Auszeichnung eine Ehrenurkunde und den „Ehrenring der Landeshauptstadt Magdeburg“. **Die Gestaltung des Ehrenringes liegt in der Verantwortung des/der Oberbürgermeisters/-in.**
- (3) Die Ehrenringträger/ - innen tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg ein
- (4) **Ehrenringträger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.**

§ 3

Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat

- (1) Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreter/-innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat der Ortschaft.....“ verleihen.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) **Die Ehrenstadträtinnen und Ehrenstadträte sowie die Ehrenortschaftsrätinnen und Ehrenortschaftsräte tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg ein.**

rätinnen und Ehrenortschaftsräte tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg ein.

**§ 4
Ehrenbezeichnung des Ausländerbeirates**

Der Stadtrat kann wie unter § 3 (1) an ausländische Einwohnerinnen und Einwohner für 15-jährige Mitgliedschaft im Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates“ verleihen.

**§ 5
Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt**

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

Stadtbibliothek
Städtische Museen
Städtische Theater
Magdeburger Zoo

können Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt im Sinne des § 20 (1) d LSA die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um diese kommunale Einrichtung verdient gemacht haben.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde für die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

**§ 6
Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“**

(1) Die Stadt kann an hervorragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und des gesellschaftlichen Lebens, die mit

(5) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingeladen.

**§ 4
Ehrenbezeichnung des Beirates für Integration und Migration**

Der Stadtrat kann an ausländische Einwohnerinnen und Einwohner für 15-jährige Mitgliedschaft im Beirat für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Beirates für Integration und Migration“ verleihen.

**§ 5
Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt**

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

Stadtbibliothek
Städtische Museen
Städtische Theater
Magdeburger Zoo

können Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt im Sinne des § 20 (1) der GO-LSA die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um diese kommunale Einrichtung verdient gemacht haben.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde für die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

(4) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Oberbürgermeister/-in.

**§ 6
Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“**

(1) Die Stadt kann an hervorragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und des gesellschaftlichen Lebens, die mit der

der Stadt Magdeburg in besonderer Weise verbunden sind, den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ verleihen.

- (2) Der Ehrenbotschafter soll sich als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sportlichem und touristischem Gebiet oder im gesellschaftlichen Leben im nationalen und internationalen Rahmen einsetzen.
- (3) Die Ernennung einer Persönlichkeit zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt und kann auf beiderseitigen Wunsch für die Dauer von zwei weiteren Jahre verlängert werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die Ehrenbotschafter im erforderlichen Umfang für ihr Engagement für die Stadt Magdeburg. Eine besondere Form der Unterstützung ist dabei die Benennung von geeigneten Paten für den jeweiligen Ehrenbotschafter.
- (5) Die Ehrenbotschafter erhalten am Tag ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde. Die Überreichung der Urkunde soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (6) Die Ehrenbotschafter werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu besonderen Veranstaltungen und Höhepunkten der Stadt nach Magdeburg eingeladen.

§ 7

Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, soll bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Bei 50-jährigem Jubiläum | in Bronze, |
| 2. Bei 75-jährigem Jubiläum | in Silber, |
| 3. Bei 100-jährigem Jubiläum | in Gold |

Stadt Magdeburg in besonderer Weise verbunden sind, den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ verleihen.

- (2) Der Ehrenbotschafter soll sich als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sportlichem und touristischem Gebiet oder im gesellschaftlichen Leben im nationalen und internationalen Rahmen einsetzen.
- (3) Die Ernennung zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt bis auf Widerruf. Der Widerruf ist sowohl von Seiten des Ernannten als auch von Seiten der Landeshauptstadt möglich. Ein Widerruf erfolgt durch den Stadtrat gemäß § 12 dieser Satzung. Die Verwaltung informiert den Stadtrat im Abstand von zwei Jahren über das Wirken der Ehrenbotschafter.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die Ehrenbotschafter im erforderlichen Umfang für ihr Engagement für die Stadt Magdeburg. Eine besondere Form der Unterstützung ist dabei die Benennung von geeigneten Paten für den jeweiligen Ehrenbotschafter.
- (5) Die Ehrenbotschafter erhalten am Tag ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde. Die Übergabe der Ernennungsurkunde zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt in einem würdigen Rahmen.
- (6) Die Ehrenbotschafter werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu besonderen Veranstaltungen und Höhepunkten der Stadt nach Magdeburg eingeladen.

§ 7

Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, soll bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Bei 50-jährigem Jubiläum | in Bronze, |
| 2. Bei 75-jährigem Jubiläum | in Silber, |
| 3. Bei 100-jährigem Jubiläum | in Gold. |

- (2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.
- (3) Die Verleihung der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.
- (4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ eine Ehrenurkunde.

§ 8 Ehrengrab

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, nach ihrem Tode eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Westfriedhof der Landeshauptstadt Magdeburg zuerkennen.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern gemäß §1 dieser Satzung stehen mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.
- (3) Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.

§ 9 Weitere Ehrungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt darüber hinaus Persönlichkeiten durch Verleihungen von Ehrenpreisen für ihr Engagement für die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit hohem sportlichem Engagement. Die Verfahrensweise der Ehrungen wird in einer Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit großem ehrenamtlichen Engagement und besonders solche Einwohner/-innen mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.

- (2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.
- (3) Die Verleihung der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.
- (4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ eine Ehrenurkunde.
Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung der zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen durch den/die Oberbürgermeister/-in.

§ 8 Ehrengrab

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, nach ihrem Tode eine „Ehrengrabstätte“ auf einem der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg zuerkennen.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern gemäß § 1 dieser Satzung stehen mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.
- ~~(3) Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.~~

§ 9 Weitere Ehrungen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt darüber hinaus Persönlichkeiten durch Verleihungen von Ehrenpreisen für ihr Engagement für die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit hohem sportlichem Engagement (Sportlerehrung). Die Verfahrensweise der Ehrung wird in einer Ausführungsbestimmung durch den/die Oberbürgermeister/-in festgelegt.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit großem ehrenamtlichen Engagement und besonders solche Einwohner/-innen mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Die Verfahrensweise der Ehrungen wird durch den/die Oberbürgermeister/-in festgelegt.

Teil 2
Verfahrensvorschriften

§ 10
Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 5 und 7 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/-in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA.
Des Weiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates das Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.
- (3) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag bei der/dem Oberbürgermeister/-in auf Auszeichnung.
- (4) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ werden die Vorschläge durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, den Antrag bei dem/der Oberbürgermeister/-in.
Des Weiteren können Einrichtungen, wie Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Industrie- und Handelskammer, Stadtsportbund stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den/die Oberbürgermeister/-in stellen.
Gleiches gilt auch für die Fraktionen des Stadtrates.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Teil 2
Verfahrensvorschriften

§ 10
Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 5 und 7 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/-in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA.
Des Weiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates das Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.
- (3) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag bei der/dem Oberbürgermeister/-in auf Auszeichnung.
- (4) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ werden die Vorschläge durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Magdeburg haben, den Antrag bei dem/der Oberbürgermeister/-in.
Des Weiteren können Einrichtungen, wie Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Industrie- und Handelskammer, Stadtsportbund stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den/die Oberbürgermeister/-in stellen.
Gleiches gilt auch für die Fraktionen des Stadtrates.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

- (6) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sollte die Antragstellung für die Auszeichnung im Jubiläumsjahr erfolgen. Der Antrag ist, wenn möglich, mindestens 6 – 8 Wochen vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.
- (7) Nach einer Verfristung der Antragstellung für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber im Jubiläumsjahr besteht die Option einer Antragstellung bis zu 2 Jahren nach dem Jubiläumsjahr an den / die Oberbürgermeister /-in.
- (8) Nach Ablauf der Verfristungszeit (Jubiläumsjahr bis einschließlich zwei weiterer Jahre) für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber ist eine Antragstellung nur noch in der nächst höheren Kategorie möglich.
- (9) Für die Auszeichnung der Stadtplakette in Gold gibt es keine Verfristung.
- (10) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sind zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen
 - a) Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbände bzw. Bürgern einzuholen,
 - b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.
- (11) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten (KRB) ist von den gestellten Anträgen zu informieren.

§ 11 Entscheidungsrecht

- 1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem /der Oberbürgermeister/-in über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.
 - b) des „Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 2 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung der „Ehrenstadträtin“ und „Ehrenstadtrat“ sowie „Ehrenortschaftsrätin“ und „Ehrenortschaftsrat“ gemäß § 3 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates“ gemäß § 4 dieser Satzung, des Ehrentitels „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 6 dieser Satzung und die Vergabe der Ehrengrabstätte gemäß § 8 dieser Satzung in nichtöffent-

- (6) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sollte die Antragstellung für die Auszeichnung im Jubiläumsjahr erfolgen. Der Antrag ist, wenn möglich, mindestens 6 – 8 Wochen vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.
- (7) Nach einer Verfristung der Antragstellung für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber im Jubiläumsjahr besteht die Option einer Antragstellung bis zu 2 Jahren nach dem Jubiläumsjahr an den/die Oberbürgermeister /-in.
- (8) Nach Ablauf der Verfristungszeit (Jubiläumsjahr bis einschließlich zwei weiterer Jahre) für die Stadtplakette in den Kategorien Bronze und Silber ist eine Antragstellung nur noch in der nächst höheren Kategorie möglich.
- (9) Für die Auszeichnung der Stadtplakette in Gold gibt es keine Verfristung.
- (10) Im Fall des § 7 - „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - sind zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen
 - a) Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbände bzw. Bürgern einzuholen,
 - b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.
- (11) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten (KRB) ist von den gestellten Anträgen zu informieren.

§ 11 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in über
 - a) **die Verleihung** des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates – in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.
 - b) **die Verleihung** des „Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 2 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung der „Ehrenstadträtin“ und „Ehrenstadtrat“ sowie „Ehrenortschaftsrätin“ und „Ehrenortschaftsrat“ gemäß § 3 dieser Satzung, der Ehrenbezeichnung **„Ehrenmitglied des Beirates für Integration und Migration“** gemäß § 4 dieser Satzung, des Ehrentitels „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß

licher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates - nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.

- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet über die Verleihung
- a) der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 7 dieser Satzung und
 - b) der Ehrenmitgliedschaft für Einrichtungen der Stadt gemäß § 5 dieser Satzung in Abstimmung mit dem Antragsteller.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in informiert den Stadtrat in der nachfolgenden Stadtratsberatung über seine diesbezüglichen Entscheidungen.

§ 12 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1 dieser Satzung
 - b) den Ehrenring gemäß § 2 dieser Satzung
 - c) die Ehrenbezeichnungen gemäß § 3 dieser Satzung
 - d) den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 6 dieser Satzung

wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn

der/die Ehrenbürger/-in
der/die Träger/-in des Ehrenringes
der/die Ehrenbezeichnete

seine / ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Magdeburg gröblichst verletzt oder ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

- (3) Die Entziehungsverfügung hat der/die Oberbürgermeister/-in nach

§ 6 dieser Satzung und die Vergabe der Ehrengrabstätte gemäß § 8 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates - in der Regel nach vorheriger Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.

c) die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte gemäß § 8 (1) dieser Satzung

- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet über
- a) die Verleihung der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 7 dieser Satzung und
 - b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für Einrichtungen der Stadt gemäß § 5 dieser Satzung in Abstimmung mit dem Antragsteller.
 - c) die Umsetzung des Verfahrens für eine zuerkannte Ehrengrabstätte gemäß § 8 (2) dieser Satzung
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in informiert den Stadtrat in der nachfolgenden Stadtratsitzung über seine diesbezüglichen Entscheidungen.

§ 12 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1 dieser Satzung
 - b) den Ehrenring gemäß § 2 dieser Satzung
 - c) die Ehrenbezeichnungen gemäß § 3 dieser Satzung
 - d) den Ehrentitel „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ gemäß § 6 dieser Satzung

wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn

der/die Ehrenbürger/-in
der/die Träger/-in des Ehrenringes
der/die Ehrenbezeichnete

seine/ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Magdeburg gröblichst verletzt oder ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 13 Patenschaften

- (1) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird ein städtischer Pate der Persönlichkeit zur Seite gestellt, der in der Zeit der Ehrenbotschaftertätigkeit einen engen Kontakt zwischen der Persönlichkeit und der Stadt Magdeburg aufrecht hält.
- (2) Paten der Stadt können sein:
 - Ehrenbürger
 - Ehrenringträger
 - Beigeordnete
 - Vorsitzende des Stadtrates
 - Fraktionsvorsitzende der im Stadtrat vertretenden Parteien
 - oder andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

§ 14 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg und der Ehrenurkunden gemäß § 1 bis § 7 wird dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen, der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.

§ 15 Ehrungsveranstaltungen

- (1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden bis auf die in den § 5, § 6 und § 7 beschriebenen Ehrungen durch den/die Oberbürgermeister/-in im feierlichen Rahmen vorgenommen.
Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Oberbürgermeister/-in.
- (3) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“

(3) Die Entziehungsverfügung hat der/die Oberbürgermeister/-in nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 13 Patenschaften

- (1) Im Fall des § 6 – „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird ein städtischer Pate der Persönlichkeit zur Seite gestellt, der in der Zeit der Ehrenbotschaftertätigkeit einen engen Kontakt zwischen der Persönlichkeit und der Stadt Magdeburg aufrecht hält.
- (2) Paten der Stadt können sein:
 - Ehrenbürger
 - Ehrenringträger
 - Beigeordnete
 - Vorsitzende des Stadtrates
 - Fraktionsvorsitzende der im Stadtrat vertretenden Parteien
 - oder andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

§ 14 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenringes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg und der Ehrenurkunden gemäß §§ 1 bis 7 wird dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen, ~~der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.~~

§ 15 Ehrungsveranstaltungen

- ~~(2)~~ Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden durch den/die Oberbürgermeister/-in im feierlichen Rahmen vorgenommen, ~~soweit in den entsprechenden Paragrafen nichts Anderes festgelegt ist.~~
~~Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung zu dieser Satzung.~~
- ~~(2)~~ ~~Im Fall des § 5 – „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ – erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Oberbürgermeister/-in.~~

erfolgt die Übergabe der Ernennungsurkunde zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“.

- (4) Im Fall des § 7 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen durch den/die Oberbürgermeister/-in.

§ 16 Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen zu den § 1 – 9 dieser Satzung ist das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.12.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39/05 S. 1 ff) außer Kraft.
- (3) Für die Ehrenbezeichnung gemäß § 3 dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten im Sinne dieser Satzung die für die 1.Wahlperiode festgelegte Zeitdauer von 4 Jahren, der nach der Wahl der aus den freien demokratischen Kommunalwahlen vom 06.05.1990 hervorgegangenen Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung voll berücksichtigt, so dass bei der Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

~~(3) Im Fall des § 6 „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ erfolgt die Übergabe der Ernennungsurkunde zum „Ehrenbotschafter der Landeshauptstadt Magdeburg“ im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Landeshauptstadt Magdeburg“.~~

~~(4) Im Fall des § 7 „Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen durch den/die Oberbürgermeister/-in.~~

§ 16 Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen gemäß dieser Satzung ist das Büro des Oberbürgermeisters.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.09.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 5. Oktober 2006, S. 624 - 631) außer Kraft.
- (3) Für die Ehrenbezeichnung gemäß § 3 dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten im Sinne dieser Satzung die für die 1.Wahlperiode festgelegte Zeitdauer von 4 Jahren, der nach der Wahl der aus den freien demokratischen Kommunalwahlen vom 06.05.1990 hervorgegangenen Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung voll berücksichtigt, so dass bei der Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

(4) Alle als „Ehrengräber“ bezeichneten Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Magdeburg werden durch den Eigenbetrieb „Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg (FBM)“ der Landeshauptstadt Magdeburg unterhalten und gepflegt.
Näheres regelt die Friedhofsordnung und eine Ausführungsbestimmung des Oberbürgermeisters/-in.

(5) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg anlässlich von Jubiläen gemäß § 7 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung. Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

(4) Alle als „Ehrengräber“ bezeichneten Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Magdeburg werden durch den Eigenbetrieb „Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg (FBM)“ der Landeshauptstadt Magdeburg unterhalten und gepflegt.
Näheres regelt die Friedhofsordnung ~~und eine Ausführungsbestimmung des/der Oberbürgermeisters/-in.~~

(5) Die Verlängerung der Ehrenbotschafterwürde gemäß § 6 dieser Satzung erfolgt rückwirkend. Ehrenbotschaftertitel, die vor In-Kraft-Treten der Satzung bestanden, werden nach § 6 (3) behandelt.

(6) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Landeshauptstadt Magdeburg anlässlich von Jubiläen gemäß § 7 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgt nach § 10 (7) und (8). Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -